

Satzung
über die Festlegung der durchschnittlichen Abgabensätze bei der
Straßenoberflächenentwässerung in der Stadt Bingen am Rhein vom 13.03.1997

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in seiner Sitzung am 06.03.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

*** § 1**

Nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Berechnungen wird der durchschnittliche Abgabensatz für die Ermittlung des Kostenanteils an der Straßenoberflächenentwässerung als Teil des Erschließungsbeitrages nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 - BauGB - (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 3 Abs. 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vom 22.06.1979 (Allgemeine Zeitung Bingen vom 22.06.1979), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf 10,73 EUR je Quadratmeter öffentlicher Straßenfläche (§ 1 Abs. 2 und 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 - LStrG - GVBl. S. 273, in der derzeit geltenden Fassung) festgelegt.

*** § 2**

Nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Berechnungen wird der durchschnittliche Abgabensatz für die Ermittlung des Kostenanteiles der Straßenoberflächenentwässerung als Teil des Beitrages für Verkehrsanlagen nach § 3 Abs. 2 der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, auf 9,57 EUR je Quadratmeter öffentlicher Straßenfläche (§ 1 Abs. 2 und 3 LStrG) festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des durchschnittlichen Abgabensatzes bei der Straßenoberflächenentwässerung in der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996 außer Kraft. Soweit Kostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bingen am Rhein, den 13.03.1997
STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN

Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 20.03.1997

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

* geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

*** Anlage zur Satzung über die Festlegung der durchschnittlichen Abgabensätze bei der Straßenoberflächenentwässerung in der Stadt Bingen am Rhein vom 13.03.1997**

I. Aufstellung der Investitionsaufwendungen nach Schmutz- und Oberflächenwasser

1. Schmutzwasser			
a) Mischwasser	= 40 %	=	9.695.349,96 EUR
b) Schmutzwasser	= 100 %	=	<u>7.759.811,21 EUR</u>
			17.455.161,17 EUR
2. Oberflächenwasser			
a) Mischwasser	= 60 %	=	14.543.024,95 EUR
b) Regenwasser	= 100 %	=	<u>7.963.164,20 EUR</u>
			22.506.189,15 EUR
Straßenoberflächen- entwässerung	= 35 %	=	<u>7.877.166,20 EUR</u>
			14.629.022,95 EUR

II. Berechnung der Abgabensätze

zu § 1

Die Berechnung des Abgabensatzes folgt den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.1983 (Az.: 8 C 112.82) und vom 27.06.1985 (Az.: 8 C 124.83):

20 % der Gesamtaufwendungen beim Mischwasser = 20 % von 24.238.374,91 EUR
(14.543.024,95 EUR + 9.695.349,96 EUR) = 4.847.674,98 EUR; zuzüglich 50 % der Gesamtaufwendungen für das Oberflächenwasser beim Trennsystem
= 50 % von 7.963.164,20 EUR = 3.981.582,10 EUR ergibt ein Gesamtaufwand für die Straßenoberflächenentwässerung von
4.847.694,98 EUR + 3.981.582,10 EUR = 8.829.257,08 EUR : 823.014 m²
Gesamtstraßenfläche
= durchschnittlicher Abgabensatz 10,73 EUR/m² öffentlicher Straßenfläche.

zu § 2

Die Berechnung des Abgabensatzes erfolgt nach Anlage 1, Absatz 2 zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Stadt Bingen am Rhein (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 02.01.1996 in der derzeit geltenden Fassung:

Gesamtaufwendungen für die Oberflächenwasserbeseitigung
22.506.189,15 EUR x 35 % = 7.877.166,20 EUR : 823.014 m² Gesamtstraßenfläche
= durchschnittlicher Abgabensatz 9,57 EUR/m² öffentlicher Straßenfläche.

* geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

III. Aufstellung der Straßenflächen im Stadtgebiet

Die nachstehenden Straßenflächen sind unter Berücksichtigung der geteilten Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ermittelt worden.

	Fläche m ²	Anteil v. H
Bundesstraßen		
a) Baulast Gemeinde/Stadt insbes. Gehwege	1.290	0,16
b) Baulast Bund, insbes. Fahrbahn	3.047	0,37
Landesstraßen		
a) Baulast Gemeinde/Stadt, insbes. Gehwege	51.187	6,22
b) Baulast Land, insbes. Fahrbahn	90.422	10,99
Kreisstraßen		
a) Baulast Gemeinde/Stadt, insbes. Gehwege	3.573	0,43
b) Baulast Kreis, insbes. Fahrbahn	6.545	0,80
Gemeindestraßen		
a) Straßen und Wege	626.939	76,18
b) andere öffentliche Flächen (z.B. Plätze)	<u>40.011</u>	<u>4,85</u>
Insgesamt:	823.014	100,00